

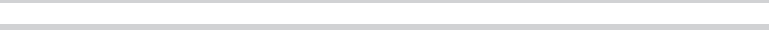
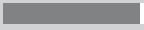


Canada Life™

frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.

GENERATION PRIVATE

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



INHALT

§ 1	Was ist Ihr GENERATION private von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?	7
1	GENERATION private	7
2	Vertragsarten.....	7
3	Leistung zum Rentenbeginn	7
4	Todesfallleistung	7
5	Zusatzoptionen	7
§ 2	Wann beginnt und endet Ihr GENERATION private?.....	7
1	Beginn des Versicherungsschutzes	7
2	Ende des Versicherungsschutzes.....	7
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?.....	7
1	Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	7
2	Unser Rücktrittsrecht	7
3	Kündigung	8
4	Rückwirkende Vertragsanpassung	8
5	Ausübung unserer Rechte	8
6	Anfechtung	8
7	Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	8
8	Erklärungsempfänger.....	8
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?.....	8
1	Rentenvermögen	8
2	Ermittlung der Rente.....	8
3	Zahlungsweise und Mindestrente	8
4	Abfindung bei geringem Rentenvermögen	8
5	Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung	8
6	Rentenarten	8
7	Fristen für die Wahl der Rentenart.....	9
8	Kapitalleistung.....	9
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?.....	9
1	Ursprünglicher Rentenbeginn.....	9
2	Vorgezogener Rentenbeginn	9
3	Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns	9
4	Hinausgeschobener Rentenbeginn.....	9
5	Aktueller Rentenbeginn	10
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?.....	10
§ 7	Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?	10
1	Mögliche Zusatzoptionen	10
2	Besonderer Todesfallschutz	10
3	Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	10
4	Erwerbsunfähigkeitsabsicherung.....	10
5	Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag	11

§ 8	Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es bei den Zusatzoptionen?	11
1	Allgemeine Ausschlüsse	11
2	Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung	11
3	Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung	11
4	Weitere besondere Ausschlüsse	11
§ 9	Welche Garantien geben wir Ihnen?.....	11
1	Garantien bei GENERATION private mit laufenden Beiträgen	11
2	Garantien bei GENERATION private mit Einmalbeiträgen	11
§ 10	Was ist der GENERATION UWP-Fonds I? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?	11
1	Wesen des GENERATION UWP-Fonds I	11
2	Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds I	12
§ 11	Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugeteilt?	12
1	Zuteilungssätze für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen.....	12
2	Zuteilungssatz für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag und Zuzahlungen	13
3	Berechnung der Zuteilung	13
§ 12	Welche Kursentwicklung haben die Anteile?.....	13
1	Tatsächlicher Wert des GENERATION UWP-Fonds I	13
2	Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile.....	13
§ 13	Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?	13
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?.....	13
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	13
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	13
§ 15	Wie wird das geglättete Anteilguthaben berechnet? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben? Was ist Ihr Gesamtguthaben?.....	13
1	Tatsächlicher Wert des Anteilguthabens	13
2	Geglättetes Anteilguthaben	14
3	Gesamtguthaben.....	14
§ 16	Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?	14
1	Wesen der Wertangleichung	14
2	Voraussetzungen für die Wertangleichung.....	14
§ 17	Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?	14
1	Wesen des Schlussbonus	14
2	Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen	14
3	Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen	14

§ 18	Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?.....	14
1	Wesen des Treuebonus	14
2	Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen	14
§ 19	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	14
1	Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	14
2	Beitragszahlungsweise	14
3	Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	14
4	Nichtzahlung der Folgebeiträge	15
5	Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung	15
§ 20	Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?	15
1	Planmäßige Erhöhung	15
2	Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung	15
§ 21	Können bei einem GENERATION private weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?.....	15
1	Zuzahlungen	15
2	Mindestbeitrag für Zuzahlungen.....	15
3	Höchstbeitrag für Zuzahlungen	15
§ 22	In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	15
1	Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	15
2	Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	15
3	Änderung der Zahlungsweise	16
4	Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	16
5	Fristen für Änderungen.....	16
§ 23	Können Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	16
1	Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung.....	16
2	Wirkungen der Beitragsfreistellung.....	16
3	Wiederaufnahme der Beitragszahlung	16
4	Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	16
5	Beitragsurlaub	16
§ 24	Können Sie Ihren GENERATION private kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?.....	16
1	Vollständige und teilweise Kündigung	16
2	Nachteile der Kündigung	16
3	Rückkaufwert	17
§ 25	Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?	17
1	Erhebung einer Stornogebühr	17
2	Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben.....	17
3	Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	17
4	Stornogebühr nach Beitragsfreistellung	17
5	Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbetrag	17

§ 26	Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION private an?	17
1	Abschluss- und Vermittlungskosten	17
2	Kosten für die Zuweisung von Anteilen	17
3	Monatliche Verwaltungsgebühr	17
4	Garantie- und Vertragsbetreuungsgebühr	18
5	Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen	18
6	Fondsverwaltungsgebühr	18
7	Kosten für gescheiterte Beitragszahlungen	18
8	Einfluss der Kosten auf die Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens	18
§ 27	Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	18
§ 28	Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION private betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten?	18
§ 29	Welches Recht findet auf Ihren GENERATION private Anwendung?	18
§ 30	Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	18
1	Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)	18
2	Empfangsberechtigter	18
3	Leistungsnachweise	19
4	Leistungen an den Bezugsberechtigten	19
§ 31	Verjährung	19
§ 32	Wo ist der Gerichtsstand?	19
1	Ansprüche gegen Canada Life	19
2	Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	19
§ 33	Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?	19
§ 34	Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen anpassen?	19
1	Voraussetzung für die Gebührenanpassung	19
2	Herabsetzung der Versicherungsleistung	19
3	Wirksamkeit der Anpassung	19
§ 35	Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?	19
§ 36	Übersicht der Definitionen	20
ANLAGE 1 ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE		21
MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ		22

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen. Die Anlagen 1 ist Teil dieser Versicherungsbedingungen. Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 36 zusammengestellt.

§ 1 Was ist Ihr GENERATION private von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION private

Ihr GENERATION private von Canada Life ist eine fondsbasierte, aufgeschobene Rentenversicherung zur Erzielung langfristiger Erträge auf geglätteter Basis. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION private bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt unter anderem von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden GENERATION UWP-Fonds I, ein interner Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited, ab. Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden in den GENERATION UWP-Fonds I angelegt, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten oder auch anderen Optionen wählen können.

2 Vertragsarten

Es gibt für GENERATION private die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zahlungen leisten. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für GENERATION private mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION private ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten von GENERATION private zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION private einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir entweder eine laufende Rente oder eine einmalige Kapitalleistung. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Todesfallleistung

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nach Maßgabe des § 6 das Gesamtguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge, soweit nicht die Zusatzoption des Besonderen Todesfallschutzes mit uns vereinbart wurde.

5 Zusatzoptionen

Ihr GENERATION private mit laufenden Beiträgen bietet für den Todesfall auch die Möglichkeit einer Leistung auf Grundlage eines gewählten Betrags zwischen 60 % und 300 % der Beitragssumme (Besonderer Todesfallschutz, § 7 Absatz 2).

Ihr GENERATION private mit laufender Beitragszahlung bietet zusätzlich die Möglichkeit, die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person von mindestens 50 % (§ 7 Absatz 3) sowie die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung (§ 7 Absatz 4) mit uns zu vereinbaren.

Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet für den Todesfall auch die Möglichkeit einer Leistung auf Grundlage eines gewählten Betrages zwischen 101 % und 300 % des Einmalbeitrages (Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag, § 7 Absatz 5).

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION private?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION private beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den so genannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der GENERATION private beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 4 oder der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung nach § 4 Absatz 8 zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns,
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Rentengarantiezeiten und von zusätzlichen Hinterbliebenenrenten,
- bei Kündigung des Vertrags,
- falls die Garantievoraussetzungen des § 9 nicht erfüllt sind und der tatsächliche Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile nach Beitragsfreistellung auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus erlischt der Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:

- bei Beitragsfreistellung bzw. Ende der Beitragszahlungsdauer,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet.

Außerdem erlischt der Versicherungsschutz für Erwerbsunfähigkeit:

- nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, falls das Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken,
- sobald Leistungen aufgrund des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit erbracht worden sind,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 59. Lebensjahr vollendet.

Der Besondere Todesfallschutz erlischt spätestens bei aktuellem Rentenbeginn.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag

zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- b)** Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c)** Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 24 Absatz 3). Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a)** Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b)** Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- c)** Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 23).

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a)** Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- b)** Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a)** Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b)** Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c)** Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entspre-

chend. Die Fristen nach Absatz 5c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Rentenvermögen

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Diese ermitteln wir aufgrund des Ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtguthabens unter Berücksichtigung einer eventuell zu erhebenden Stornogebühr im Fall einer Rentenvorverlegung und/oder einer möglichen Wertangleichung. Das bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehende Guthaben nennen wir das Rentenvermögen.

2 Ermittlung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird kalkuliert unter Berücksichtigung

- der von Ihnen gewählten Rentenart,
- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze, aber mindestens unter Annahme einer Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R,
- mindestens von 50 % des Zinssatzes deutscher Staatsanleihen oder vergleichbarer Anleihen, deren Dauer der voraussichtlichen Rentendauer entspricht, und
- der voraussichtlichen Verwaltungskosten.

3 Zahlungsweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich und dann entweder zu Beginn oder zum Ende des jeweiligen Intervalls gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens € 50 betragen.

4 Abfindung bei geringem Rentenvermögen

Wenn das Rentenvermögen Ihres GENERATION private geringer als € 1.200 ist, können wir das Rentenvermögen durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihr GENERATION private.

5 Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können laufende Renten für die Rentengarantiezeit mit dem restlichen Rentenbarwert abgefunden werden. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweiligen Rentenbarwert mit. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der abgefundenen Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Rentenzahlung wieder ein.

Eine Abfindung ist nach Ablauf der Rentengarantiezeit nicht möglich. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Marktoption bei Rentenbeginn gewählt wurde.

6 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen Ihnen folgende Optionen zur Wahl. Diese können Sie jedoch nach Rentenbeginn nicht mehr abändern.

a) Standardrente

Sie können sich für eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person entscheiden.

b) Standardrente mit zusätzlicher Hinterbliebenenrente

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der Standardrente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Hinterbliebene genannt wurde, falls und solange diese Person lebt. Es gilt dann der mit Ihnen bei Wahl der Rentenart vereinbarte Prozentsatz der bis dahin an die versicherte Person gezahlten Rente.

c) Rentengarantiezeit

Sie können sich dafür entscheiden, die Standardrente mit einer Rentengarantiezeit von 5 oder 10 Jahren zu wählen. Die Dauer der Garantiezeit darf nicht die steuerliche mittlere Lebenserwartung bei Rentenbeginn überschreiten. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tod der versicherten Person weiterzahlen.

Sie können diese Rentengarantiezeit auch für eine Standardrente mit zusätzlicher Hinterbliebenenrente vereinbaren. In diesem Fall können Sie bei Wahl der Rentenart entscheiden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die zusätzliche Hinterbliebenenrente zusätzlich zu der garantierten Standardrente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll. Im letzteren Falle zahlen wir nur dann eine zusätzliche Hinterbliebenenrente, falls und solange der von Ihnen bei Rentenbeginn bestimmte Hinterbliebene bei Ablauf der Garantiezeit lebt.

d) Abgekürzte Leibrente

Sie können sich für eine abgekürzte Leibrente von fünf Jahren entscheiden. Sofern die versicherte Person vor Ablauf der Rentenzahlungsdauer von fünf Jahren verstirbt, wird der verbleibende Barwert an den Bezugsberechtigten als abgekürzte Leibrente für die verbleibende Rentenzahlungsdauer gezahlt. Die Rentenzahlungen enden jedenfalls mit Ablauf der Rentenzahlungsdauer von insgesamt fünf Jahren.

e) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die Standardrente bzw. die zusätzliche Hinterbliebenenrente bzw. die abgekürzte Leibrente um entweder 1 %, 3 % oder 5 % jährlich steigt.

f) Marktoption

(i) Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mindestens drei alternative Angebote von uns ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine Standardrente gemäß Absatz 6a) unter Berücksichtigung des Absatzes 4 jährlich im Voraus zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtguthabens.

g) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren GENERATION private. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle zusätzlich zu den Modellen gemäß a) bis e) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten.

7 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen. Diese muss uns spätestens

einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 6f) zwei Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurzfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine Standardrente gemäß Absatz 6a) und unter Berücksichtigung des Absatzes 4 jährlich im Voraus zahlen.

8 Kapitalleistung

Sie können statt einer Rentenzahlung auch eine Kapitalleistung durch Mitteilung an uns einen Monat vor aktuellem Rentenbeginn wählen. Sie können sich auch dazu entschließen, einen Teil Ihres Rentenvermögens als Kapitalabfindung und den verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 6a) bis g) beschriebenen Rentenmodelle zu erhalten. Dabei müssen die Mindestbeträge gemäß der Absätze 3 und 4 berücksichtigt werden.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION private ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab zwei Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

- a) bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen mindestens zwölf Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder
- b) bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag mindestens zehn Jahre zwischen dem zuletzt gezahlten Einmalbeitrag und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass bei einem vorgezogenen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben werden kann und dass Sie ab vorgezogenem Rentenbeginn keinen Treuebonus mehr erhalten. Sie verlieren auch die Garantien des § 9 und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 17, wenn Ihr GENERATION private zu dem maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt. Wir können Ihnen allenfalls unter den in § 17 Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen einen Schlussbonus gewähren.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Ab zwei Monate vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn können Sie diesen durch entsprechende Mitteilung einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor ursprünglichem Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach ursprünglichem Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat.

Bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag können weitere Beiträge noch bis zu zehn Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn gezahlt werden.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die Zusatzoptionen Erwerbsunfähigkeitsabsicherung und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

5 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION private jeweils geltende Rentenbeginn, d. h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des aktuellen Rentenbeginns stirbt, zahlen wir Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf € 8.000 beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

1 Mögliche Zusatzoptionen

Ihr GENERATION private mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Zusatzoptionen zu wählen.

Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet nur die in Absatz 5 beschriebene Zusatzoption.

Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags.

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

2 Besonderer Todesfallschutz

Wenn Sie mit uns den Besonderen Todesfallschutz vereinbart haben, zahlen wir im Fall des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch den Betrag, den Sie zwischen 60 % und 300 % der Beitragssumme (Summe aller während der Beitragszahlungsdauer vorgesehenen Beiträge) wählen können. Wir verzichten im Todesfall der versicherten Person darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf € 8.000 beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge wird hiervon nicht berührt.

3 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

- a) Wenn Sie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben und die versicherte Person zu mindestens 50 % berufsunfähig wird, werden Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit versicherten Beitrags befreit und wir zahlen für Sie die Beiträge. Die Beitragszahlungspflicht übernehmen wir aber längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet. Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung endet und lebt bei Wegfall der Berufsunfähigkeit nicht wieder auf. Der Rentenbeginn kann nicht hinausgeschoben werden.
- b) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, es sei denn, sie übt eine andere Tätigkeit konkret aus, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie könnte eine solche

Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebes ausüben. Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

- c) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens sechs Monate erfüllt sind. Unsere Leistungspflicht beginnt allerdings erst ab einem Grad von mindestens 50 % Berufsunfähigkeit.
- d) Vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit liegt ab Beginn des siebten Monats ebenfalls vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes sechs Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, und dieser Zustand fort dauert. Dies gilt nicht, wenn sie eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs ausüben könnte.
- e) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Anwendung der Absätze b) bis d) darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die sie aufgrund vorhandener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben kann. Diese Tätigkeit muss der bei dem Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.
- f) Beitragsbefreiung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich der Versicherungsfall angezeigt, tritt die Beitragsbefreiung erst mit Beginn des Monats des Zugangs der Anzeige in Kraft, es sei denn, die Verspätung der Anzeige ist nicht von Ihnen oder der versicherten Person zu vertreten.
- g) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt, jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, nachdem wir Sie in Textform auf das Erlöschen der Beitragsbefreiung hingewiesen haben, die Beitragszahlungspflicht endet (insbesondere mit Beginn der Rentenzahlung oder mit der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung), wenn die versicherte Person verstirbt oder nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet. Im ersten und letzten Fall sind die Beitragszahlungen wieder aufzunehmen, sofern noch eine Beitragszahlungspflicht besteht.

4 Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Die Absicherung im Fall der Erwerbsunfähigkeit ist nur gemeinsam mit der Absicherung des Besonderen Todesfallschutzes möglich. Die Versicherungssumme für den Fall der Erwerbsunfähigkeit darf die Versicherungssumme für den Besonderen Todesfallschutz nicht überschreiten.

- a) Wenn Sie die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung mit uns vereinbart haben, wird im Versicherungsfall während der Beitragszahlungsdauer die jeweils versicherte Summe gezahlt. Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer gilt die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsleistung nur noch unter der Bedingung, dass das Anteilguthaben ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken. Die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung endet jedoch spätestens zum letzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, es sei denn, es wurde ein früheres Ende der Versicherungsdauer vereinbart.
- b) Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen nicht mehr in der Lage war, mehr als 3 Stunden täglich einer beliebigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und für mindestens 18 weitere Monate nach gesicherter ärztlicher Prognose keine Besserung des Zustandes zu erwarten ist. Der Leistungsanspruch besteht ab dem 3. Jahr nach Versicherungsbeginn, auch wenn eine gesicherte ärztliche Prognose zwar nicht erstellt werden kann, der Zustand der beschriebenen Erwerbsunfähigkeit aber 2 Jahre ununterbrochen bestanden hat und andauert.

- c) Wenn wir eine Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit auszahlen, erlischt die Zusatzoption. Im Übrigen wird Ihr GENERATION private fortgesetzt.

5 Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag
Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit, einen Besonderen Todesfallschutz zu vereinbaren.

Wenn Sie mit uns den Besonderen Todesfallschutz vereinbart haben, zahlen wir im Fall des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch den Betrag, den Sie zwischen 101 % und 300 % des Einmalbeitrags wählen können. Wir verzichten im Todesfall der versicherten Person darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben. Diese Zusatzoption ist nicht für Zuzahlungen wählbar.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf € 8.000 beschränkt. Die Rückzahlung eines höheren eingezahlten Beitrages wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es bei den Zusatzoptionen?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall einer vereinbarten Zusatzoption verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person,
- c) durch absichtliche Selbstverletzung, absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie, die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben,
- e) im Todesfall der versicherten Person bei Selbsttötung vor Ablauf von 3 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags, Erhöhung des Versicherungsschutzes oder Wiederherstellung der Versicherung, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen.
- f) In den Fällen a) bis e) zahlen wir im Todesfall der versicherten Person die Todesfalleistung gemäß § 6 Absatz 1.

2 Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Bei Erwerbsunfähigkeit besteht außerdem keine Leistungspflicht für uns,

- a) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol und Narkotika zurückzuführen ist oder
- b) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf die Ansteckung mit einem Immunschwächevirus (HIV) oder auf einen HIV-positiven Befund, eine erworbene Immunschwächekrankheit oder eine medizinisch vergleichbare oder damit verbundene Krankheit oder ein Syndrom zurückzuführen ist.

3 Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung

Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen verursacht wurde. Soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

4 Weitere besondere Ausschlüsse

Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und/oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung besteht ferner keine Leistungspflicht für uns, wenn und sobald die versicherte Person ihre Berufstätigkeit innerhalb der EU-

oder OECD-Staaten (Stand: Januar 2007) durch Wegzug aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend aufgibt. Es gilt als nicht nur vorübergehende Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn sich die versicherte Person mehr als 6 Monate ständig außerhalb dieser Gebiete aufhält. Eine Verlegung der Berufstätigkeit für mehr als 6 Monate in ein Land außerhalb des vorgenannten Gebietes ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz kann dann mit unserer Zustimmung wieder begründet werden. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes sind auch keine weiteren Risikogebühren für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung fällig.

§ 9 Welche Garantien geben wir Ihnen?

1 Garantien bei GENERATION private mit laufenden Beiträgen

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns oder einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn, dass

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile mindestens 1,5 % pro Jahr betragen wird, vorausgesetzt, dass Ihr GENERATION private mit laufenden Beiträgen
 - bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
 - mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden hat, und
 - für mindestens 80 % der vergangenen Beitragszahlungsdauer die vereinbarten Beiträge gezahlt wurden; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 4 bzw. § 23 Absatz 3 Satz 2 aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

2 Garantien bei GENERATION private mit Einmalbeiträgen

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION private mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile mindestens 1,5 % pro Jahr betragen wird, vorausgesetzt, dass Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag
 - mindestens zehn Jahre seit Versicherungsbeginn bestanden hat und
 - in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge eingezahlt wurden.

Diese Garantien gelten nicht im Fall einer Kündigung oder eines vorgezogenen Rentenbeginns.

§ 10 Was ist der GENERATION UWP-Fonds I? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?

1 Wesen des GENERATION UWP-Fonds I

Der GENERATION UWP-Fonds I ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION private zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited ist. Der GENERATION UWP-Fonds I ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird. Er wird in Euro geführt.

Wir investieren die von Ihnen erhaltenen Beiträge, soweit sie nicht zur Abdeckung von Kosten und Gebühren verwendet werden, in den GENERATION UWP-Fonds I und teilen hierfür Ihrem GENERATION private Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zu. Sie werden an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds I nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen beteiligt. Sie haben kein unmittelbares Anrecht auf die Anteile oder die in dem GENERATION UWP-Fonds I enthaltenen Vermögenswerte und können die Übertragung der Anteile nicht verlangen. Sie haben im

Rahmen Ihres GENERATION private weiterhin nicht das Recht, sich an anderen Canada Life Fonds zu beteiligen.

Der GENERATION UWP-Fonds I wird durch einen Fondsmanager verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen bei Übersendung des Versicherungsscheins sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen.

2 Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds I

Das Vermögen des GENERATION UWP-Fonds I wird in Abstimmung mit dem von uns beauftragten Fondsmanager wie folgt investiert:

- a) Maximal 90 % des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugeteilt?

Für Ihre Beiträge werden Ihrem GENERATION private Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I nach Maßgabe der nachstehenden Absätze sowie dem sich aus den §§ 12 bis 14 ergebenden Kurs zugeteilt.

1 Zuteilungssätze für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen

- a) Grundzuteilungssatz für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen
Der Grundzuteilungssatz für die Zuteilung von Anteilen für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen ist abhängig von der Beitragszahlungsdauer (dabei runden wir auf das nächste volle Jahr auf) wie folgt:

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Grundzuteilungssatz
5 bis 11	97,0 %
12	98,0 %
13	99,0 %
14 bis 16	99,5 %
17 Jahre oder länger	100,0 %

- b) Verringerte Zuteilungssätze für laufende Beiträge während der ersten 60 Monate

Um die Abschluss- und Vermittlungskosten Ihres Vertrags mit laufenden Beiträgen zu begleichen, reduziert sich der Grundzuteilungssatz nach a) während der ersten 60 Monate der tatsächlichen Beitragszahlung auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze. Der verringerte Zuteilungssatz ist abhängig von der Beitragshöhe sowie der aktuellen Beitragszahlungsdauer (dabei runden wir auf das nächste volle Jahr auf). Die Zuteilung der Anteile erfolgt aufgrund des Ausgabekurses, vgl. §§ 13, 14.

Beitragszahlungsdauer in Jahren	Verringerter Zuteilungssatz für einen Jahresbeitrag unter € 3.000	Verringerter Zuteilungssatz für einen Jahresbeitrag größer oder gleich € 3.000
---------------------------------	---	--

5	82,00 %	86,50 %
6	81,00 %	85,50 %
7	80,00 %	84,50 %
8	79,00 %	83,50 %
9	78,00 %	82,50 %
10	77,00 %	81,50 %
11	76,00 %	80,50 %
12	75,00 %	79,50 %
13	73,50 %	78,25 %
14	72,25 %	76,75 %
15	71,00 %	71,00 %
16	69,75 %	69,75 %
17	68,50 %	68,50 %
18	67,25 %	67,25 %
19	66,25 %	66,25 %
20	65,25 %	65,25 %
21	64,25 %	64,25 %
22	63,25 %	63,25 %
23	62,00 %	62,00 %
24	61,00 %	61,00 %
25	60,00 %	60,00 %
26	59,00 %	59,00 %
27	58,00 %	58,00 %
28	57,00 %	57,00 %
29	56,00 %	56,00 %
30	55,00 %	55,00 %
31	54,00 %	54,00 %
32	53,00 %	53,00 %
33	52,00 %	52,00 %
34	51,00 %	51,00 %
35 und mehr	50,00 %	50,00 %

c) Zuteilungssätze nach Änderung der Beitragshöhe

Wenn Sie sich für eine Änderung der jährlichen Beitragshöhe entscheiden oder die Beiträge sich planmäßig erhöhen, erfolgt die Zuteilung für jeden Erhöhungsbetrag gesondert aufgrund der unter a) und b) festgesetzten Regeln. Dabei ist im Rahmen von b) die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer maßgeblich. Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

2 Zuteilungssatz für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag oder Zuzahlungen

Bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlung werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis € 9.999	97 %
von € 10.000 bis € 24.999	99 %
€ 25.000 und mehr	100 %

3 Berechnung der Zuteilung

Bei Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION private zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Hundertstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischer Regeln.

§ 12 Welche Kursentwicklung haben die Anteile?

1 Tatsächlicher Wert des GENERATION UWP-Fonds I

Der tatsächliche Wert des GENERATION UWP-Fonds I unterliegt täglichen Schwankungen. Der geglättete Wertzuwachs wird von uns jedoch unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds I und dessen Schwankungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 9 garantiert. Der geglättete Wert der Anteile kann nicht fallen.

2 Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds I einen Wertzuwachs für den Kurs der Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt. Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs und den daraus entstehenden Wert der Anteile deren geglätteten Wert.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dies zum Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, deren Beiträge in den GENERATION UWP-Fonds I investiert werden.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds I erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 26 Absatz 6.

Der Kurs der Anteile wird entsprechend dem geglätteten Wertzuwachs zweimal pro Woche angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

Bei der Kursanpassung dürfen wir auf ein Hundertstel der jeweils für Ihren GENERATION private gültigen Währungseinheit runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischer Regeln.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

§ 13 Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?

Der Rücknahmekurs der Anteile ist 5 % geringer als deren Ausgabekurs. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5 % bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

Beim GENERATION private erfolgt die Zuteilung der Anteile zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Zur Ermittlung Ihres geglätteten Anteilguthabens berechnen wir den Rücknahmekurs.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile beim GENERATION private legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten; § 19 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres geglätteten Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags zugrunde wie folgt:

- a) Bei Tod der versicherten Person sowie bei Kündigung des GENERATION private legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der an dem auf den Eingang der Nachricht vom Tod oder der Kündigungserklärung folgenden Werktag gilt. Im Fall des Rücktritts oder der Anfechtung gilt das Datum der Rücktritts bzw. Anfechtungserklärung.
- b) Wenn die versicherte Person den aktuellen Rentenbeginn erreicht, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der an dem Werktag gilt, der dem aktuellen Rentenbeginn folgt.
- c) Bei der Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 26 Absätze 3 bis 5 legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der am Tag der Kostenentnahme, welche zu Beginn eines jeden Monats erfolgt, gilt.

§ 15 Wie wird das geglättete Anteilguthaben berechnet? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben? Was ist Ihr Gesamtguthaben?

Grundlage für die Ermittlung Ihrer Beteiligung an dem GENERATION UWP-Fonds I ist das Anteilguthaben. Dabei ist zwischen dem tatsächlichen und dem geglätteten Anteilguthaben zu unterscheiden.

1 Tatsächlicher Wert des Anteilguthabens

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus Ihrem anteiligen Anspruch auf den erzielbaren Veräußerungserlös der dem GENERATION UWP-Fonds I zugrunde liegenden Vermögenswerte abzüglich der Kosten gemäß § 26, soweit sie noch nicht durch Auflösung von Anteilen beglichen wurden. Zusätzlich hängt Ihr anteiliger Anspruch von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn oder Kündigung ab, die an dem UWP-Fonds oder einem Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer Anteilguthaben über deren geglätteten Anteilguthaben liegt und wir keinen oder nur einen teilweisen Schlussbonus gewähren, erhöht sich Ihr anteiliger Anspruch. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer Anteilguthaben unter deren geglätteten Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die Garantievoraussetzungen des § 9 erfüllen, reduziert sich Ihr anteiliger Anspruch.

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens wird zweimal pro Woche ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden. Sie muss mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

2 Geglättetes Anteilguthaben

Der geglättete Wert Ihres Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION private zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden Anteile mit dem Rücknahmekurs. Wir nennen den geglätteten Wert Ihres Anteilguthabens Ihr geglättetes Anteilguthaben.

Wir können Ihr geglättetes Anteilguthaben im Fall einer Wertangleichung reduzieren, wenn Sie bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn die Garantievoraussetzungen des § 9 nicht erfüllen. Wir können von Ihrem geglätteten Anteilguthaben außerdem eine bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn anfallende Stornogebühr abziehen.

Wir können Ihr geglättetes Anteilguthaben bei aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person oder Kündigung durch einen Schlussbonus auch erhöhen.

3 Gesamtguthaben

Wir nennen Ihr geglättetes Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus Ihr Gesamtguthaben.

§ 16 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der Anteile und damit Ihres Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION private bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch Ihr geglättetes Anteilguthaben nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern

- Sie Ihren GENERATION private kündigen oder einen vorgezogenen Rentenbeginn wählen und
- die Garantievoraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.

2 Voraussetzungen für die Wertangleichung

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes Anteilguthaben. In diesem Fall werden wir den Differenzbetrag von Ihrem geglätteten Anteilguthaben abziehen.

§ 17 Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?

1 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns oder bei vorherigem Tod oder bei Ihrer Kündigung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir können nur dann einen Schlussbonus nach den Absätzen 2 oder 3 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes Anteilguthaben ist.

2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 9 erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.

3 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Dennoch können wir Ihnen den vollen Schlussbonus oder einen Teil davon gewähren, wenn nach unserer Einschätzung die anderen Versicherungsnehmer des GENERATION private dadurch auf kurze oder lange Sicht nicht unangemessen benachteiligt werden.

§ 18 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?

1 Wesen des Treuebonus

Wir teilen Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zusätzliche Anteile als Treuebonus zu. Die Anzahl der als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION private am maßgeblichen Stichtag zustehenden Anteile. Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir jedoch nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt, nach einer Kündigung Ihres GENERATION private oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Ein Treuebonus kann auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

Mit Ablauf des 12. Versicherungsjahres teilen wir 5 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

Wenn die Aufschubdauer vom Versicherungsbeginn bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn mindestens 12 Jahre beträgt, teilen wir bei Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 3,5 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

Wenn die Aufschubdauer vom Versicherungsbeginn bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 15 Jahre oder mehr beträgt, gewähren wir weitere Anteile als Treuebonus wie folgt:

- Für GENERATION private mit einer Aufschubdauer von 15 bis 19 Jahren teilen wir ein Jahr vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 2,5 % zusätzliche Anteile zu.
- Für GENERATION private mit einer Aufschubdauer von 20 bis 24 Jahren teilen wir jeweils ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 2,5 % zusätzliche Anteile zu.
- Für GENERATION private mit einer Aufschubdauer von 25 bis 34 Jahren teilen wir jeweils ein, zwei, drei, vier und fünf Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 2,5 % zusätzliche Anteile zu.
- Für GENERATION private mit einer Aufschubdauer von 35 Jahren und länger teilen wir jeweils ein, zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn 2,5 % zusätzliche Anteile zu.

§ 19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns eine Lastschrift-einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchung verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

5 Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt € 2.500.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die für eine versicherte Person gezahlt werden können, beträgt € 1.000.000, unabhängig von der Anzahl der bei uns auf das Leben der versicherten Person abgeschlossenen GENERATION private Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von € 1.000.000 für zukünftige Zuzahlungen zu reduzieren oder Zuzahlungen nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Beiträge zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 20 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Planmäßige Erhöhung

Falls Sie mit uns für Ihren GENERATION private die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zum Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns.

Mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags steigen der Besondere Todesfallschutz gemäß § 7 Absatz 2 und die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung gemäß § 7 Absatz 4, soweit diese Zusatzoptionen vereinbart wurden, im gleichen Verhältnis. Sollte die Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruhen, endet die planmäßige Erhöhung.

Alle für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt vier Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie Ihr Recht zum Widerspruch schriftlich informieren.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

§ 21 Können bei einem GENERATION private weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden GENERATION private jederzeit bis zu 10 Jahre vor aktuellem Rentenbeginn Zuzahlungen leisten. Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION private oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet. Bei einem schon bestehendem GENERATION private mit Einmalbeitrag werden Zuzahlungen diesem zugeordnet.

§ 22 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Für monatliche Zahlungsweise gilt:

- a) der erhöhte Beitrag darf € 50.000 nicht überschreiten,
- b) der reduzierte Beitrag darf € 50 nicht unterschreiten.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit 3, 6 bzw. 12.

Bei Vereinbarung von einer oder mehreren Zusatzoptionen gemäß § 7 erhöht sich der Mindestbeitrag auf € 100. Sofern eine oder mehrere Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart sind, überprüfen wir bei jeder Reduzierung des Beitrags zusätzlich, ob der reduzierte Beitrag ausreichen wird, die künftigen Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen gemäß § 26 Absatz 5 zu decken. Dies gilt selbst dann, wenn der Mindestbeitrag erreicht ist. Sollte der reduzierte Beitrag nicht ausreichen, sind wir berechtigt, einen höheren Mindestbeitrag zu verlangen und die Reduzierung des Beitrags abzulehnen. Den dann gültigen Mindestbeitrag teilen wir Ihnen mit. Bei jeder Erhöhung des Beitrags ist eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig, falls sich dadurch auch der Versicherungsschutz einer Zusatzoption erhöhen sollte.

Zusätzlich gilt, dass in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss der laufende Beitrag um höchstens 25 % reduziert werden kann.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 23 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 24 zu kündigen.

Die monatliche Verwaltungsgebühr wird bei Änderung der Beitragshöhe gemäß § 26 Absatz 4 dem neuen Beitrag entsprechend angepasst.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf der zu zahlende Betrag allenfalls gesenkt werden.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, aber nur bis zu dem aktuellen Rentenbeginn verlängert werden; längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber Ihren GENERATION private gemäß § 23 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION private jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d. h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Konto abbuchen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Konto mit.

5 Fristen für Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die restliche Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen. Voraussetzung ist aber, dass Ihr geglättetes Anteilguthaben zu Beginn der beabsichtigten Beitragsfreistellung mindestens € 1.500 beträgt.

Wenn die Beitragsfreistellung nicht möglich ist, behandeln wir die Beitragsfreistellung wie eine Kündigung und zahlen Ihnen den Rückkaufswert aus. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob eine Beitragsfreistellung möglich ist.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Bei Beitragsfreistellung wird keine Stornogebühr erhoben. Sie kann jedoch bei Kündigung nach Beitragsfreistellung anfallen. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erlischt, die Höhe der sonstigen noch vereinbarten Zusatzoptionen bleibt unverändert.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Wenn das Anteilguthaben nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag.

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION private kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Wenn das Anteilguthaben für eine Bei-

tragsfreistellung nicht ausreicht, wird der Vertrag aufgelöst und es ist ggf. kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Beispielerrechnung entnehmen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch §§ 16, 17 und 25.

Auf GENERATION private Verträge, die beitragsfrei gestellt wurden, gewähren wir keine Garantie gemäß § 9, es sei denn, es wurden für mindestens 80 % der vergangenen Beitragszahlungsdauer die Beträge gezahlt. Abgesehen davon müssen die sonstigen Garantievoraussetzungen des § 9 Absatz 1 erfüllt werden.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Sie können auch die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, bis zu einem Jahr nach Beitragsfreistellung nachzahlen. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Konto abbuchen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Konto mit.

Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt nicht wieder auf.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu einem Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall können Sie den GENERATION private auch ohne das in Absatz 1 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind. Der Beitragsurlaub ist nur einmal möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

§ 24 Können Sie Ihren GENERATION private kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Vollständige und teilweise Kündigung

Sie können Ihren GENERATION private jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen.

Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags sind nach Ablauf der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit bei Verträgen mit laufenden Beiträgen möglich, wenn der betroffene Teilbetrag Ihres angepassten Anteilguthabens nach Abzug der Stornogebühr mindestens € 250 und Ihr verbleibendes geglättetes Anteilguthaben mindestens € 1.500 betragen. Wir nennen auch die Kündigung hinsichtlich eines Teilbetrags (Teilkündigung) kurz Kündigung und behandeln sie als solche.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihres GENERATION private ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vermittlungskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht notwendigerweise die Summe der eingezahlten

Beiträge. Es kann bei einer Kündigung eine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vorgenommen werden. Außerdem können Sie Ihren Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus verlieren. Bitte beachten Sie auch, dass eine Stornogebühr gemäß § 25 anfallen kann.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch §§ 16, 17 und 25.

3 Rückkaufswert

Wenn Sie Ihren GENERATION private kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert. Bei dem GENERATION private berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Wir ermitteln zunächst gemäß § 15 den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und den Ihres tatsächlichen Anteilguthabens und vergleichen diese Werte. Wenn der tatsächliche Wert höher ist, können wir unter Umständen einen Schlussbonus gewähren. Wenn der tatsächliche Wert aber niedriger ist, können wir eine Wertangleichung vornehmen. Dadurch wird das geglättete Anteilguthaben auf seinen tatsächlichen Wert reduziert.

Von Ihrem entsprechend erhöhten oder reduzierten Anteilguthaben (angepasstes Anteilguthaben) ziehen wir eine Stornogebühr gemäß § 25 ab. Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ist die gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vermittlungskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre berücksichtigt.

Beitragsrückstände können vom Rückkaufswert abgezogen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 25 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Wir erheben eine Stornogebühr nur bei vorgezogenem Rentenbeginn oder bei Kündigung.

Von dem nach § 24 Absatz 3 ermittelten Wert wird – wie nachstehend beschrieben – eine Stornogebühr abgezogen. Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vermittlungskosten auszugleichen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zur Stornogebühr finden Sie in Anlage 1 zu § 25 und in Absatz 5. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

2 Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben

Um die Stornogebühr zu berechnen, stellen wir zuerst fest, ob wir Ihnen einen möglichen Schlussbonus gewähren können oder wir eine Wertangleichung vornehmen müssen. Ihr geglättetes Anteilguthaben wird dann dementsprechend erhöht oder reduziert. Das dementsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben nennen wir Ihr angepasstes Anteilguthaben.

3 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen ist die Höhe der Stornogebühr abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und bemisst sich nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträgen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 25 dieser Versicherungsbedingungen.

Wir erheben jedoch keine Stornogebühr in den letzten 5 Jahren vor dem ursprünglichen Rentenbeginn.

4 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor der Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gekündigt worden wäre.

Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung reicht eine Nachzahlung der Beiträge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 aus.

5 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag

Für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogebühr beträgt in den ersten 10 Jahren der Aufschubdauer 4 % des eingezahlten Einmalbeitrags, wobei keine Stornogebühr in den letzten 5 Jahren vor ursprünglichem Rentenbeginn anfällt.

§ 26 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION private an?

1 Abschluss- und Vermittlungskosten

Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vermittlungskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz Ihres Beitrags während der ersten 60 Monate der tatsächlichen Beitragszahlungsdauer beglichen. Dieser besteht aus der Differenz zwischen dem Grundzuteilungssatz Ihres Beitrages nach § 11 Absatz 1a) und dem verringerten Zuteilungssatz nach § 11 Absatz 1b). Dieses gilt für Beitragserhöhungen gemäß § 22 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vermittlungskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 11 Absatz 2 dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile eine Höhe von 5 %, der Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe § 13). Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 21 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, der Rücknahmeabschlag (siehe § 13), und durch den Grundzuteilungssatz Ihres Beitrags während der gesamten Aufschubdauer beglichen (siehe § 11 Absatz 1a)). Bitte beachten Sie, dass während der ersten 60 Monate der Zuteilungssatz aufgrund der zusätzlich erhobenen Abschluss- und Vermittlungskosten geringer ist (siehe § 11 Absatz 1b)).

Bei Verträgen mit planmäßiger Erhöhung wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand ein verringerter Zuteilungssatz bezogen auf die Erhöhung gemäß Absatz 1 angewandt.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr

Zur Deckung unserer allgemeinen Verwaltungskosten erheben wir bei Verträgen mit laufenden Beiträgen eine monatliche Gebühr in Höhe von

- € 3,50 bei einer Aufschubdauer unter 20 Jahren und einem Jahresbeitrag unter € 900,
- € 4,25 bei einer Aufschubdauer unter 20 Jahren und einem Jahresbeitrag unter € 1.200,
- € 5,00 bei allen anderen Aufschubdauern und Jahresbeiträgen.

Für die Berechnung der maßgeblichen Aufschubdauer berücksichtigen wir ausschließlich den ursprünglichen Rentenbeginn.

Die monatliche Verwaltungsgebühr können wir während der Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION private, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei den allgemeinen Verwaltungskosten des GENERATION private, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 4 bis 8 aufzufangen. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage die jeweils gültige Verwaltungsgebühr mit.

Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag an.

4 Garantie- und Vertragsbetreuungsgebühr

Beim GENERATION private mit laufenden Beiträgen wird für die Sicherstellung der Garantie eine Garantiegebühr in Höhe von 0,25 % p.a. des Anteilguthabens und für die Betreuung des Vertrages eine Vertragsbetreuungsgebühr in Höhe von 0,25 % p.a. des Anteilguthabens erhoben.

Beim GENERATION privat mit Einmalbeitrag wird für die Sicherstellung der Garantie eine Garantiegebühr in Höhe von 0,25 % p.a. des Anteilguthabens erhoben.

Sowohl die Garantie- als auch die Vertragsbetreuungsgebühr wird anteilig durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

Die Garantie- und die Vertragsbetreuungsgebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION private, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds I und für die Betreuung Ihres Vertrages, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen.

5 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen

Soweit Sie Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION private gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Die Gebühren können an aktuelle Wahrscheinlichkeitstafeln angepasst werden, um Veränderungen in der Morbidität und/oder Sterblichkeit zu berücksichtigen, wobei § 34 Anwendung findet. Zur weiteren Information können Sie die Tafeln jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnermäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns jährlich herangezogen. Die Tafeln berücksichtigen das Geschlecht der versicherten Person, den Gesundheitszustand bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt.

6 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns mit der Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsmanagementgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Diese Kosten werden bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses der Anteile berücksichtigt. Dies geschieht in der Form, dass wir von dem geschätzten Wertzuwachs eine Gebühr in Höhe von 1,5 % p.a. des Anteilguthabens abziehen, um diese Gebühr auszugleichen und den festgesetzten Wertzuwachs zu ermitteln. Diese Gebühr nennen wir auch die Fondsverwaltungsgebühr. Wir können die Fondsverwaltungsgebühr bei einer Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

7 Kosten für gescheiterte Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem

GENERATION private mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

8 Einfluss der Kosten auf die Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens

Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Kosten werden auch bei der Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens berücksichtigt. Dies geschieht bei den Kosten gemäß den Absätzen 1 bis 5 so wie dort beschrieben. Bei den in Absatz 6 genannten Kosten ziehen wir den für die Fondsverwaltungsgebühr gemäß Absatz 6 ermittelten jährlichen Prozentsatz von dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens ab, verteilt auf den Zeitpunkt jeder Ermittlung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Wertermittlung.

§ 27 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Zusatzoptionen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung. Auch eine Beteiligung aus Kostenüberschüssen fällt nicht an, da wir nur die tatsächlich anfallenden Kosten erheben. Bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn sind Sie an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds I im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 28 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION private betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION private betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person oder Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht. Über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

§ 29 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION private Anwendung?

Auf Ihren GENERATION private findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 30 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Empfangsberechtigter

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person benannt haben. Wenn Sie sterben, ohne eine andere Person zu benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Die Person, an die wir Zahlungen zu erbringen haben, nennen wir auch Bezugsberechtigten.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Girokonto. Sofern wir auf ein Girokonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- d) Wenn Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden, sind uns auf Ihre Kosten eine Darstellung der Ursache für das Vorliegen des Versicherungsfalles sowie ausführliche schriftliche Berichte der qualifizierten und, falls zutreffend, anderen Ärzte, welche die versicherte Person behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Zustands einzureichen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, diese Ermächtigung in Form einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben. Für die mit jeder Einzelfallermächtigung verbundenen Mehrkosten können wir eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.
- e) Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle über Absatz 3d) hinaus weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, die versicherte Person hält sich außerhalb der Europäischen Union – Stand Januar 2007 – („EU“) auf und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind ggf. anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.
- f) Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen und dort niedergelassen sind. Wir können auf Antrag auch Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.
- g) Im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt außerdem Folgendes: Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden.

Während der Dauer unserer Leistungspflicht sind wir auf unsere Kosten berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Umfang nachzuprüfen. Dazu können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Die Absätze 2d) bis f) gelten entsprechend.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 31 Verjährung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich

zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem GENERATION private an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 33 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrnehmung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des GENERATION private angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 34 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen anpassen?

1 Voraussetzung für die Gebührenerhöhung

Wir sind zu einer Erhöhung der Gebühren für Zusatzoptionen berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 35 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Zahlungsbetrag ab.

§ 36 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 5
Angepasstes Anteilguthaben: § 25 Absatz 2
Anteile: § 10 Absatz 1
Anteilguthaben: § 15 Absatz 1
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: § 13

B

Beginn des Versicherungsschutzes: § 2 Absatz 1
Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7 Absatz 3
Beitragssumme: § 7 Absatz 2
Besonderer Todesfallschutz: § 7 Absatz 2
Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag: § 7 Absatz 5
Bezugsberechtigter: § 30 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 2 Absatz 1
Erwerbsunfähigkeitsabsicherung: § 7 Absatz 4

F

Fondsverwaltungsgebühr: § 26 Absatz 6

G

Garantien und Garantievoraussetzungen: § 9
Geglättetes Anteilguthaben: § 15 Absatz 2
Geglätteter Wert der Anteile: § 12 Absatz 2
Geglätteter Wertzuwachs: § 12 Absatz 2
GENERATION private: § 1 Absatz 1
GENERATION private mit Einmalbeitrag: § 1 Absatz 2
GENERATION private mit laufenden Beiträgen: § 1 Absatz 2
GENERATION UWP-Fonds I: § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 10
Gesamtguthaben: § 15 Absatz 3

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4

K

Kündigung: § 24

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 26 Absatz 3

R

Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufswert: § 24 Absatz 3
Rücknahmekurs: § 13

S

Schlussbonus und voller Schlussbonus: § 17
Stornogebühr: § 25

T

Tatsächlicher Wert Ihres Anteilguthabens: § 15 Absatz 1
Teilkündigung: § 24 Absatz 1
Todesfalleistung: § 6
Treuebonus: § 18

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 19 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 1c)
Vergangene Beitragszahlungsdauer: § 9 Absatz 1
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Versicherte Person: § 1 Absatz 3
Versicherungsbeginn: § 2 Absatz 1
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wertangleichung: § 16

ANLAGE 1

ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION private von Canada Life.

Errechnung der Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn oder Kündigung bzw. Teilkündigung eines GENERATION private mit laufenden Beiträgen:

Die Stornogebühr ist ein fester Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bis zum maßgeblichen Stichtag. Dieser Prozentsatz ist abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer Ihres GENERATION private bis zum ursprünglichen Rentenbeginn wie folgt:

Verbleibende Aufschubdauer in Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn	Anfallende Stornogebühr als Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge
35 oder länger	7,00 %
34	6,00 %
33	6,00 %
32	6,00 %
31	5,50 %
30	5,50 %
29	5,50 %
28	5,50 %
27	5,50 %
26	5,50 %
25	5,50 %
24	5,00 %
23	5,00 %
22	5,00 %
21	5,00 %
20	5,00 %
19	5,00 %
18	5,00 %
17	5,00 %
16	4,00 %
15	4,00 %
14	4,00 %
13	4,00 %
12	4,00 %
11	4,00 %
10	4,00 %
9	4,00 %
8	4,00 %
7	4,00 %
6	4,00 %
5	0,00 %
4	0,00 %
3	0,00 %
2	0,00 %
1	0,00 %
0	0,00 %

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:

Unseren Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
 - nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
 - nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland wird durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall erfolgenden Interessenabwägung und zur Rechtssicherheit für unsere Datenverarbeitung wurde Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG beigefügt. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, kann aber jederzeit durch Sie widerrufen werden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung von Ihnen ganz oder teilweise verweigert, so kommt es unter Umständen zu keinem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in einem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben ist eine besondere Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindungserklärung) notwendig, wenn Daten übermittelt werden sollen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Arztgeheimnis). Deshalb enthalten Ihr Antrag und das zum Antrag gehörige Gesundheitsformular eine Schweigepflichtentbindungserklärung. Neben der Möglichkeit der Abgabe einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie auch die Möglichkeit, für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.

Im Leistungsfall, außer im Todesfall, werden wir Sie erneut um eine Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unserer Website

Auf unserer Website erheben wir so wenig Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun):
Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life“).
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern:
Hier benötigen wir Ihren Namen und Ihre Adresse, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von drei Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von drei Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Datenschutzerklärung erhalten.
- Wenn Sie einen Kurzcheck für die Bewerbung als Vertriebsleiter ausfüllen:
Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags ggf. übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach drei Monaten gelöscht.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unsere Website besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns eingeben und übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns nennen.

1 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten), auch soweit sie eine dritte Person betreffen, auf deren Leben Sie den Versicherungsvertrag abschließen (versicherte Person). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggf. auch Angaben von Dritten.

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos/Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien und die der ver-

sicherten Person. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4 Zentrale Hinweissysteme und andere Datenübermittlung an Dritte

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So werden von Lebensversicherern, also auch von uns, zum Beispiel folgende Daten zum Zweck der Risikoprüfung abgefragt und gemeldet:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung,
- Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers,
- Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Daneben werden Daten an dritte Unternehmen zur Prüfung der Bonität bei Antragstellung (auch bei Antrag auf Vertragsänderung) übermittelt. Wir sichern Ihnen eine sorgfältige Überprüfung und Auswahl dieser Unternehmen durch uns zu.

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls werden im erforderlichen Maße Daten an ein anderes Unternehmen der Canada Life Gruppe (zzt. Canada Life Group Services Limited) weitergegeben. Außerdem kann es sein, dass zur Risiko- beurteilung und -entscheidung personenbezogene Daten an externe, medizinische Gutachter weitergegeben werden. Derartige Dritte, die Daten von uns erhalten, unterliegen nicht nur selbst als Arzt einer entsprechenden Schweigepflicht, sondern werden zudem von uns auf die Wahrung des Datengeheimnisses und die Geheimhaltung von Privatgeheimnissen gesondert verpflichtet.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherungsnehmer werden einzelne Versicherungsarten (z. B. Lebens-, Kranken-, Sach- und Rückversicherung) sowie Finanzdienst- und Serviceleistungen durch juristisch selbstständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten diese Gesellschaften, so auch wir, häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, so auch die Datenverarbeitung. So werden etwa die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) nur einmal gespeichert und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG und des irischen Data Protection Act zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Irland:

- Canada Life Assurance Europe Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Assurance (Ireland) Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life European Assurance Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Europe Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Group Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Irish Holding Company Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Europe Investment Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Reinsurance Limited (Rückversicherer)
- Setanta Asset Management Limited (Kapitalanlage-Managementgesellschaft)

Deutschland:

- Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland (Lebensversicherer)
- Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland (Servicegesellschaft)

Kanada:

- The Canada Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Canada Life Financial Corporation (Holdinggesellschaft)
- The Great-West Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Great-West Lifeco Inc. (Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe)

Die aktuellen Adressen dieser Unternehmen sowie Änderungen in der Unternehmensgruppe teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind u. a. neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften und ggf. andere Finanzdienstleistungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck Ihrer Betreuung in Vertragsangelegenheiten können an den Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler erheben, verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. In einigen Fällen ist der Vermittler einem so genannten Netzwerk zugehörig, bei dem übergeordnete Vermittler an der Vermittlung partizipieren. In diesen Fällen ist es zu Abrechnungszwecken nötig, allgemeine Vertragsdaten wie Name, Versicherungsnummer, Versicherungsbeginn und Beitragshöhe auch an den übergeordneten Vermittler zu übermitteln.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß dem irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragter von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an den Datenschutzbeauftragten der Republik Irland:

Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 0180-30 77 77-3, Telefax: 0180-30 77 77-4,
(9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichender Mobilfunktarif)
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de
Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch), David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), William Cotter (irisch), John Lyons (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Ruairi O'Flynn (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Declan Bolger (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 0180 - 30 77 77-3, Telefax: 0180 - 30 77 77-4
(9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichender Mobilfunktarif)
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch)
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),
David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), William Cotter (irisch), John Lyons (irisch),
Dr. Claudia Lang (deutsch), Ruairi O'Flynn (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Declan Bolger (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen
Aufsicht des Financial Regulators in Irland und der Rechtsaufsicht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

